

Einladung

zur 41. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 19.08.2020, 18:00 Uhr

in der **Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
Vorlage: 1983/2020
3. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderfonds des Bundes
Vorlage: 1979/2020
4. Antrag der Musikschule Geilenkirchen e.V. auf Erhöhung des städtischen Zuschusses
Vorlage: 1953/2020
5. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

6. Inanspruchnahme von städtischen Grundstücken zum Anschluss der Windkraftkonzentrationszone im Bereich Lindern
Vorlage: 1952/2020
7. Grundstücksangelegenheiten
 - 7.1. Verkauf des städtischen Grundstücks Gemarkung Immendorf, Flur 19, Flurstück 319 im Ortsteil Immendorf
Vorlage: 1946/2020
 - 7.2. Tausch von Grundstücksflächen aus der Brüll'schen bzw. Speuserschen Stiftung
Vorlage: 1948/2020
8. Auftragsvergaben
 - 8.1. Beratung und Beschlussvorschlag über die Vergabe von Stromlieferleistungen
Vorlage: 1963/2020

- 8.2. Auftragsvergabe zur Errichtung eines WLAN-Netzes in der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule
Vorlage: 1965/2020
- 8.3. Auftragsvergabe zu Ingenieurleistungen zur Erstellung eines Konzeptes zum Starkregenrisikomanagement
Vorlage: 1970/2020
- 8.4. Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage von Bike- & Ride-Boxen
Vorlage: 1974/2020
- 8.5. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i. V. m. § 11 Abs. 5 Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999
Vorlage: 1980/2020
- 9. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Georg Schmitz
Bürgermeister

Kämmerei
07.08.2020
1983/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	19.08.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	02.09.2020

Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Sachverhalt:

1. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Ausstattung der Werk-, Textil-, Hauswirtschafts- und Musikräume der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule Geilenkirchen

Im Zuge der Energetischen Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule wurde im vergangenen Jahr mit der Sanierung der Werk-, Textil-, Hauswirtschafts- und Musikräume begonnen.

Kurzfristig stehen die Vergabeverfahren zur Ausstattung dieser Räume mit Einrichtungsgegenständen an. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen für das Jahr 2020 wurde durch das Schulverwaltungsamt davon ausgegangen, dass gut erhaltene Einrichtungen nach Abschluss der Sanierung weitergenutzt werden können. Dementsprechend wurden auch die Haushaltsmittel kalkuliert.

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme wurden die Zuschnitte der Räumlichkeiten teils verändert.

Aus diesem Grund und aufgrund der inklusionsgerechten Raumplanung sowie unter Beachtung der notwendigen Fluchtwege ist eine Weiternutzung des Inventars in den Werk- und Textilräumen überwiegend nicht mehr möglich.

Die neu zu beschaffenden Tische und Stühle entsprechen den aktuellen Standards und können hinsichtlich Größe/Höhe individuell angepasst werden. Die Tische werden mit erforderlichen Installationen (z. B. Stromversorgung) ausgestattet.

Bisher vorhandene Einbauschränke werden durch bewegliches Mobiliar ersetzt.

Zur Beschaffung der notwendigen Einrichtungen ist eine überplanmäßige Auszahlung bei Produkt 03.218.01.0, Sachkonto 081100 (Betriebs- und Geschäftsausstattung) in Höhe von 75.0000 € erforderlich. Die Deckung erfolgt aus Minderauszahlungen im selben Produkt bei Sachkonto 091100,

Die überplanmäßige Leistung stellt sich somit wie folgt dar:

Produkt, Sachkonto,	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2020	überplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
---------------------	--------------------------	-------------	---------------	---------	------------

Maßnahme					
03.218.01.0	<u>Gesamtschule</u>				
081100	<u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u> Bewegliche Einrichtung Deckung Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen in gleicher Höhe bei Produkt 03.218.01.0, Sachkonto 091100, Maßnahme 03.218.01.01 (Auszahlungen für die energetische Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, 1. BA)	9.000 €	75.000 €		X

2. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Anschaffung von mobilen Endgeräten für digitalen Unterricht in städtischen Schulen

Bedingt durch die Corona-Pandemie wird absehbar der Präsentunterricht in den Schulen vermehrt durch digitalen Unterricht ersetzt. Hierzu ist die Entwicklung und Bereitstellung von digitalen Lehrangeboten notwendig.

Das Land NRW gewährt derzeit über Förderprogramme Zuwendungen zur Ausstattung sowohl von Lehrkräften als auch der Schüler mit mobilen Endgeräten.

Die Fördersummen betragen 100 % der zuwendungsfähigen Auszahlungen für die Ausstattung der Lehrkräfte sowie bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Auszahlungen für die Ausstattung der Schüler. Im Zusammenhang mit der Ausstattung der Schüler fällt ein Eigenanteil des Schulträgers in Höhe von 10 % zuzüglich der Finanzierung notwendiger Lizenzen an.

Die Gesamtinvestitionen für den Lehrerbereich betragen 91.500,00 € (Zuwendung 91.500,00 €); für den Schülerbereich stehen Investitionen in Höhe von 148.700,00 € (Zuwendung 130.300,00 €) an.

Zur Beschaffung der notwendigen Vermögensgegenstände fallen überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei den Produkten 03.211.01.0 (Grundschulen), 03.215.01.0 (Realschule) und 03.218.01.0 (Gesamtschule) an.

Unter Berücksichtigung der Produktzuordnungen stellen sich die überplanmäßigen Leistungen im Einzelnen wie folgt dar:

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2020	überplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
03.211.01.0	<u>Grundschulen</u>				
543102	<u>Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 800 € netto</u>	36.500 €	102.000 €	X	X
03.215.01.0	<u>Realschule</u>				

543102	<u>Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 800 € netto</u>	35.000 €	39.900 €	X	X
03.218.01.0	<u>Gesamtschule</u>	60.000 €	98.300 €	X	X
543102	<u>Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze vom 800 € netto</u> <u>Deckung</u> Die Deckung der Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch Zuwendungen des Landes in Höhe von 90 bis 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Etwaige Eigenanteile des Schulträgers erhöhen den eingeplanten Jahresfehlbetrag 2020.				

3. Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Errichtung einer Netzwerkinfrastruktur in der Gesamtschule Geilenkirchen

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Schulen (Gute Schule 2020) ist vorgesehen, in der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule eine Netzwerkinfrastruktur zu errichten. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung war man davon ausgegangen, dass es hierbei um Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung handelt. Letztlich werden die Gegenstände jedoch fest im Gebäude installiert, so dass es sich um Hochbauauszahlungen handelt. Zur Finanzierung dieser Maßnahme ist daher formal eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 25.300 € im Produkt 03.218.01.0, Sachkonto 091100 (Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen Gute Schule 2020) erforderlich. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen im selben Produkt bei Sachkonto 081100 (Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung Gute Schule 2020).

Die außerplanmäßige Leistung stellt sich somit wie folgt dar:

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2020	außerplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
03.218.01.0	<u>Gesamtschule</u>				
091100	<u>Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen</u> <u>Deckung</u> Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen in gleicher Höhe bei Produkt 03.218.01.0, Sachkonto 081100, Maßnahme 03.218.01.03 (Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung Gute Schule 2020)	0 €	25.300 €		X

Beschlussvorschlag:

Gem. § 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW beschließt der Haupt- und Finanzausschuss im Wege einer Dringlichen Entscheidung die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO NRW).

Die Entscheidung ist dem Rat zur Genehmigung vorzulegen (§ 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW).

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
06.08.2020
1979/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	19.08.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	02.09.2020

Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderfonds des Bundes

Sachverhalt:

Der Stadt Geilenkirchen wurden im Jahr 2015 Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderfonds des Bundes in Höhe von 1.389.467,43 € bewilligt. Bei einer Förderquote von 90 % bedeutet dies, dass die städtischen Investitionen insgesamt mindestens 1.543.852,70 € betragen müssen, um die Förderung voll zu nutzen. Die Laufzeit des Programms wurde mehrfach verlängert, zuletzt nun bis zum 31.12.2021.

Über die Verwendung der Mittel hat der Rat in seiner Sitzung am 21.10.2015 (Vorlage 364/2015) einen ersten Beschluss gefasst und anschließend zweimal angepasst, am 22.05.2019 (Vorlage 1538/2019) und am 11.12.2019 (Vorlage 1708/2019).

Zuletzt war folgende Verwendung vorgesehen:

Maßnahme	Gesamtkosten	Fördersumme	Eigenanteil
Energetische Erneuerung der Mehrzweckhalle Lindern	985.000,00 €	886.500,00 €	98.500,00 €
Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung (LED)	468.852,70 €	421.967,43 €	46.885,27 €
Anschaffung von 2 Elektrofahrzeugen	90.000,00 €	81.000,00 €	9.000,00 €
SUMME	1.543.852,70 €	1.389.467,43 €	154.385,27 €

Inzwischen sind die ersten beiden Maßnahmen abgeschlossen sowie die Ausschreibung der Fahrzeuge erfolgt, die Kosten sind bei allen Maßnahmen geringer als eingeplant ausgefallen. Für die Fahrzeuge stehen die Kosten aber noch nicht endgültig fest, da die Wallboxen für den Ladevorgang noch nicht bestellt sind, können aber aus Erfahrungswerten relativ genau geschätzt werden:

Somit ergibt sich folgende neue Verteilung:

Maßnahme	Gesamtkosten	Fördersumme	Eigenanteil
Energetische Erneuerung der Mehrzweckhalle Lindern	958.775,65 €	862.898,09 €	95.877,56 €
Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung (LED)	431.606,60 €	388.445,94 €	43.160,66 €

Anschaffung von 2 Elektrofahrzeugen	80.000,00 €	72.000,00 €	8.000,00 €
SUMME	1.470.382,25 €	1.323.344,03 €	147.038,22 €
noch zu verwenden	73.470,45 €	66.123,40 €	7.347,05 €

Die frei werdenden Fördermittel können nun noch anderweitig eingesetzt werden. Da die Maßnahme wie oben erwähnt bis Ende 2021 abgeschlossen sein muss, wurden zeitnah zu realisierende Vorhaben geprüft. Aus Sicht der Verwaltung käme – auch im Hinblick auf die inhaltlichen Förderbestimmungen – die energetische Sanierung des Daches an der Grundschule Gillrath idealerweise in Frage. Diese ist auch bereits mit 100.000 € im Haushalt für dieses Jahr eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Die Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz werden wie in der Vorlage dargestellt verwendet.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Nilles, 02451 - 629 327)

Kämmerei
23.07.2020
1953/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	19.08.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	02.09.2020

Antrag der Musikschule Geilenkirchen e.V. auf Erhöhung des städtischen Zuschusses

Sachverhalt:

Aufgrund des Vertrages vom 09.12.2003 (siehe Anlage) erhält die Musikschule Geilenkirchen e.V. jährlich einen städtischen Zuschuss in Höhe von 35.000 €.

Der Vorstand des Vereins hat eine Erhöhung des städtischen Zuschusses in Höhe von 10% beantragt. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Argumentation des Vereins ist nachvollziehbar und schlüssig. Die Notwendigkeit des Anstiegs bzw. der Erhöhung des Personaletats für den Zweck der Konkurrenzfähigkeit der Musikschule ist gegeben.

Perspektivisch empfiehlt die Verwaltung die Umstellung des Pauschalzuschusses auf einen Schülermaßstab. Hierdurch könnte eine Dynamisierung des städtischen Zuschusses erzielt werden. Je mehr Schüler betreut werden, desto höher wäre der städtische Zuschuss. Hierdurch könnte auch ein Leistungsanreiz für die Musikschule gesetzt werden.

Dieser Vorschlag wurde mit dem Vorstand der Musikschule diskutiert. Aufgrund der im Zuge der Corona-Pandemie stark schwankenden Schülerzahl soll der Vorschlag nicht sofort, sondern lediglich mittelfristig umgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der jährliche Zuschuss zu den Betriebskosten der Musikschule Geilenkirchen e.V. wird ab dem Jahr 2021 auf 38.500 € erhöht.

Anlagen:

Antrag Musikschule
Vertrag Musikschule

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)



Stadt Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister
Georg Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 02.07.2020

Vertrag zwischen der Stadt Geilenkirchen und der Musikschule Geilenkirchen Unser Gespräch vom 01.07.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

am 01.07.2020 hat ein perspektivisches Gespräch zwischen dem engeren Vorstand der Musikschule Geilenkirchen und der Verwaltungsspitze der Stadt Geilenkirchen stattgefunden. In diesem Gespräch haben wir darauf hingewiesen, dass es uns in der Konkurrenz zu den umliegenden Musikschulen mittlerweile nicht mehr möglich ist, vergleichbare Honorare zu zahlen, die entsprechend qualifizierten Kolleg*innen wandern ab zu Schulen, die höhere Honorare zahlen können. Die Unterrichtsgebühren hingegen sind zwischen den Schulen durchaus vergleichbar. Der Grund liegt letztlich darin, dass die mit Vertrag vom Dezember 2003 festgeschriebene Bezuschussung der Musikschule durch die Stadt, die seinerzeit die weggefallenen Kreiszuschüsse ersetzen sollte, seit 2003 unverändert fließt, sämtliche Ausgaben jedoch in den 17 Jahren deutlich angestiegen sind.

Um die Qualität der Ausbildung in der Musikschule Geilenkirchen mittelfristig sicherstellen zu können, bitten wir zu prüfen, ob eine dauerhafte Erhöhung der Bezuschussung um etwa 10% möglich ist. Selbst mit dieser Erhöhung stellt sich das Angebot unserer Musikschule immer noch um Klassen günstiger dar, als eine per Zwangsumlage an den Kreis mitfinanzierte Kreismusikschule.

Zur Information der heutigen Ratsmitglieder rege ich an, den seinerzeitigen Vertrag den Ratsmitgliedern vor einer Entscheidung vollständig zur Kenntnis zu geben.

Ich bitte um eine wohlwollende Prüfung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

U. Böken
Vorsitzender

VERTRAG

zwischen

Stadt Geilenkirchen, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

- nachfolgend "Die Stadt" -

und

Musikschule Geilenkirchen e.V., vertreten durch den Vorstand, Markt 15, 52511 Geilenkirchen

- nachfolgend "Die Musikschule" -

über die Nutzung eines städtischen Gebäudes durch die Musikschule

Es ist stets das Bestreben der Stadt gewesen, ihren Einwohnern ein möglichst breit gefächertes Programm an Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, auch auf kulturellem und musischem Gebiet, zu bieten. Die Stadt begrüßt daher private Initiativen, die sie bei der Bewältigung der insoweit anfallenden Aufgaben entlasten, und ist bereit, solche privaten Initiativen, solange und soweit es ihr möglich ist, zu fördern und zu unterstützen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsschließenden unter Wahrung ihrer jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit folgendes.

§ 1 Objekt

- 1) Die Stadt überläßt der Musikschule zum satzungsmäßigen Unterrichtsbetrieb das gesamte Gebäude am Markt 15, lediglich mit Ausnahme von zwei Räumen, die zur Nutzung der Albert-Jansen-Stiftung überlassen sind. Auf eine genaue Beschreibung der Räumlichkeiten sowie auf eine zeichnerische Darstellung wird verzichtet.
- 2) Die Räumlichkeiten sind der Musikschule bekannt, da sie bereits bisher hier den Musikunterricht erteilt hat. Die Stadt gewährt die Nutzung der Räumlichkeiten in diesem Zustand; die Musikschule hält die Räume in diesem Zustand für die von hier durch satzungsgemäß durchzuführenden Zwecke geeignet.

§ 2 Unterhaltung

- 1) Die Stadt erhält und unterhält das Gebäude in dem für die Zwecke des Musikschulbetriebes erforderlichen Zustand. Die Stadt übernimmt die Reinigung des Gebäudes einschließlich der Zuwege; sie übernimmt auch den Winterdienst.
- 2) Die Kosten für elektrische Energie, Heizung sowie Wasserver- und entsorgung trägt die Stadt.

§ 3 Vertragsdauer

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er ist kündbar

a) für die Musikschule mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres

b) für die Stadt mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende des dritten auf den Ausspruch der Kündigung folgenden Kalenderjahres.

- 2) Benötigt die Stadt wegen dringender städtischer Belange, die anderweitig nicht gedeckt werden können, die Räumlichkeiten, so ist sie zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Schuljahres (31. August) berechtigt. Sie hat jedoch gleichzeitig der Musikschule andere Räumlichkeiten zu den Bedingungen dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen, in denen der Musikunterricht im bisherigen Umfang fortgeführt werden kann.

§ 4 Hausrecht

Während der Nutzung des Gebäudes für die satzungsmäßigen Zwecke der Musikschule übt diese das dem Grundstückseigentümer zustehende Hausrecht im Gebäude und auf dem Grundstück aus.

§ 5 Zuschuß

- 1) Zur Förderung des Musikschulunterrichtes stellt die Stadt der Musikschule jährlich einen im Januar des laufenden Kalenderjahres im voraus fälligen Zuschuß von derzeit € 35.000,00 zur Verfügung.
- 2) Wird dieser Zuschuß im laufenden Kalenderjahr nicht vollständig verbraucht, so ist der Überschuß unter Anrechnung auf den im folgenden Jahr fälligen Zuschuß zu übertragen.

§ 6 Versicherung

- 1) Die Stadt unterhält eine Gebäudeversicherung.
- 2) Die Musikschule unterhält ihrerseits während der Zeit des Schulbetriebes eine Haftpflichtversicherung gegen die vom Schulbetrieb ausgehenden Risiken für Schüler, Lehrkräfte und Dritte. Des weiteren trägt die Musikschule Sorge für die Versicherung des ihr gehörenden, in dem Gebäude untergebrachten Inventars.

§ 7 Schlußbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit sowohl der vorherigen Beschlußfassung in den jeweiligen Gremien der Vertragspartner als auch der Schriftform.

- 2) Für die Erledigung der Aufgaben des Alltagsbetriebes benennen die Vertragspartner jeweils zu Beginn des Schuljahres einen kompetenten Ansprechpartner.

- 3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit nicht berühren.

Geilenkirchen, den 09.12.2003


.....
(Stadt Geilenkirchen)
Bürgermeister

Geilenkirchen, den 09.12.2003


.....
(Musikschule Geilenkirchen e.V.)

Vertretungsberechtigter Beamter:


Brunen
Beigeordneter